

Lesefassung*

Gebührensatzung für die Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 8. Januar 1997, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 3. September 2002

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90)
- §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231)
- § 114 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensätze
- § 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Beschulung von Teilnehmern am Berufsschulunterricht im Rahmen von Förderlehrgängen und von Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung in den nachfolgend genannten Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam werden Gebühren erhoben:

Oberstufenzentrum I – Technik – mit den dazugehörigen Schulteilen
Saarmunder Str. 2-4, 14478 Potsdam

Oberstufenzentrum II – Wirtschaft und Verwaltung –
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Oberstufenzentrum III – Ernährung, Hauswirtschaft, Gesundheit/Soziales –
Berliner Str. 114/115, 14467 Potsdam

- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer der Einrichtung (Umschüler bzw. Teilnehmer an Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung), soweit er nicht von dritter Seite entsandt worden ist (Ausbildungsträger) oder eine Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger oder Arbeitsamt) vorliegt.
- (3) Über die zahlenden Gebühren wird eine Gebührenrechnung halbjährlich (Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember des Jahres) nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erstellt. Die Gebühren werden mit Rechnungslegung fällig und sind zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung.

)* Rechtsverbindlicher Text der Gebührensatzung für die Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Erste Änderungssatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/1997 vom 20. März 1997 und Nr. 11/2002 vom 26. September 2002

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Tagessätze. Die Anwesenheitstage der Umschüler und der Teilnehmer an Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung sind die Soll-Anwesenheitstage laut Unterrichtsplan in jeweiligen Zeiträumen vom Januar bis Juni bzw. vom Juli bis Dezember des Jahres. Anwesenheitstage wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze pro Soll-Anwesenheitstag betragen für

OSZ I	12,00 DM oder	6,14 EUR
OSZ II	6,00 DM oder	3,07 EUR
OSZ III	9,00 DM oder	4,60 EUR.

Ab 01.01.2002 gilt die EURO - Währung.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten